

BVGer E-109/2025 vom 12. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-109_2025

FR: TAF E-109/2025 du 12 juin 2025

IT: TAF E-109/2025 del 12 giugno 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt zwar die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, ihre materiellen Rechtsbegehren beziehen sich aber ausschliesslich auf die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit einzig der Vollzug der Wegweisung. Die Dispositivziffern 1 (Nichteintreten auf das Asylgesuch) und 2 (Anordnung der Wegweisung) der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Zur Begründung der Wegweisungsverfügung führte das SEM das Folgende aus:

E. 4.1.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erweise sich der Vollzug von Wegweisungen nach Griechenland grundsätzlich als zulässig. So seien schutzberechtigte Personen trotz schwieriger Verhältnisse in der Lage, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Aus den Akten würden sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Vorliegend sprächen weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung dorthin. Die Beschwerdeführerin habe das Camp für Asylsuchenden aus eigenem Willen verlassen können und Arbeit gefunden, wobei auch die Unterbringung gewährleistet gewesen sei. Sie verfüge dort über ein soziales Netzwerk und habe Zugang zu einer Arbeitsvermittlungsfirma, über welche sie eine legale Arbeit finden können. Nach Aufgabe einer Beschäftigung habe sie jeweils auch eine neue Anstellung gefunden. Es sei ihr demnach zumutbar, dort erneut Bemühungen zu unternehmen, um sich ein Leben aufzubauen. Sowohl ihre Ausbildungen als auch die Berufserfahrungen der Beschwerdeführerin würden ihr ihre ersten Integrationsschritte in Griechenland erleichtern.

E. 4.1.2

Die Beschwerdeführerin sei als potenzielles Opfer von Menschenhandel identifiziert worden, habe sich aber gegen eine Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden entschieden. Diese hätten den Fall in der Folge nicht weiterverfolgt. Es sei davon auszugehen, sie werde nicht auf ihre ehemaligen Arbeitgeber in Griechenland treffen. Zudem seien die griechischen Behörden schutzwilling sowie schutzfähig und Griechenland verfüge über einen funktionierenden Strafverfolgungsmechanismus. Bei Bedarf könne sie sich somit erneut an die Polizei oder eine Hilfsorganisation wenden. Im Übrigen würden die griechischen Behörden vorgängig zur Überstellung darüber informiert, dass sie als potenzielles Opfer von Menschenhandel identifiziert worden sei. In diesem Zusammenhang habe auch das Bundesverwaltungsgericht kürzlich festgehalten, dass es an der betroffenen Person liege, sich an die entsprechenden Behörden zu wenden und die erlebte Ausbeutung darzulegen; dieser Umstand vermöge deshalb nicht zur Unzulässigkeit der Überstellung führen.

E-109/2025 Seite 8

E. 4.1.3

In Bezug auf die geltend gemachten Gesundheitsbeschwerden sei festzuhalten, dass diese medikamentös und durch Psychotherapie behandelbar seien. Von der geltend gemachten Suizidalität habe sie sich gemäss den Akten distanzieren können. Es sei ihr zumutbar, sich weiterhin effizient um eine medizinische Behandlung in Griechenland zu bemühen. Zur Annahme der Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs würden selbst schwere Beschwerden nicht ausreichen. Sie sei jedenfalls nicht als schwerkranke Person zu betrachten, die bei einer Rückführung einer schwerwiegenden, rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung ausgesetzt wäre. Sie habe bereits in Griechenland psychologische Behandlung erhalten und es würden keine

Hinweise vorliegen, wonach dies bei ihrer Rückkehr nicht mehr der Fall sein sollte.

E. 4.2

Zur Begründung ihrer Beschwerdeanträge erklärte die Beschwerdeführerin, sie sei aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sowie ihrer Eigenschaft als Opfer von Gewalt sowie von Menschenhandel als besonders vulnerable schutzberechtigte Person zu betrachten. Die Vorinstanz habe weder die ihr diagnostizierte chronifizierte schwere PTBS, inklusive der ihr ausgestellten schlechten Prognose ohne Therapie, noch ihre Suizidalität angemessen berücksichtigt. Aufgrund der Mängel im griechischen Asylsystem sei sie deshalb im Falle einer Rückkehr nach Griechenland der besonders hohen Gefahr ausgesetzt, menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung zu erleben und auf für Personen mit psychischen Beschwerden ungeeignete Not- und Obdachlosenunterkünfte zurückgreifen zu müssen, womit ihr entsprechende Retraumatisierung drohe. Sie könne auch nicht vom sogenannten HELIOS-Programm profitieren, weil gemäss deren "Project Regulations Handbook" Schutzberechtigte, die nicht direkt aus dem Asylverfahren kämen, in aller Regel davon ausgeschlossen seien. Das HELIOS-Projekt sei sodann am 1. Januar 2024 zum zweiten Mal wegen mangelhafter Finanzierung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt worden. Als Folge davon habe sie trotz gültiger Aufenthaltsbewilligung kaum eine Möglichkeit, sich in den griechischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Daraus werde ersichtlich, dass keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen würden, aufgrund welcher sich der Vollzug ihrer Wegweisung nach Griechenland als zumutbar erweise.

E-109/2025 Seite 9

E. 4.3

In der Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, es sei nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin wäre bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht in der Lage, aus eigener Kraft die ihr zustehenden Rechte vor Ort einzufordern, und würde deshalb in eine schwere Notlage geraten.

E. 4.3.1

So sei aufgrund ihrer Aussagen davon auszugehen, sie verfüge in Griechenland über ein vorhandenes soziales Netzwerk. Sie habe angegeben, eine Freundin habe ihr eine Arbeitsstelle vermittelt, sie sei mit Bekannten von Griechenland aus nach Spanien gereist und sie habe ihre originalen Identitätsdokumente, bei ihrer Ausreise in die Schweiz, bei Landsleuten zurückgelassen. In Bezug auf die berufliche Integration der Beschwerdeführerin in Griechenland sei darauf hinzuweisen, dass es ihr nach Aufgabe der Tätigkeit im Club über eine Arbeitsvermittlung gelungen sei, einer gemeldeten Tätigkeit nachzugehen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sie sich nach Aufgabe jener Arbeitsstelle nicht erneut an diese Arbeitsvermittlung gewandt habe. Stattdessen habe sie selber angegeben, sie habe die Arbeit im Club aus eigenem Entschluss wieder aufgenommen. In diesem Zusammenhang habe sich sie auch an die Polizei gewandt und entsprechende Unterstützung angeboten erhalten.

E. 4.3.2

Hinsichtlich der geltend gemachten besonderen Vulnerabilität gehe aus den Akten jedenfalls keine schwerwiegende Erkrankung hervor, welche die Schwelle von Art. 3 EMRK erreichen könne. Ohne ihre psychischen Beschwerden verharmlosen zu wollen, spreche bereits die niedrige Dosisierung ihrer Medikamente gegen eine schwere

Erkrankung. Nachdem sie ausserdem bereits im Besitz einer griechischen Sozialversicherungsnummer sei, sei sowohl die durch den Arzt empfohlene Psychotherapie als auch das verschreibungspflichtige Medikament Quetiapin, welches sie bei ihrer Einreise bei sich gehabt habe, in Griechenland erhältlich. Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge seien spezialisierte psychosoziale Unterstützungsdienste für alle Bürger in den kommunalen Sozialkliniken und den kommunalen Zentren für psychische Gesundheit zugänglich. Es sei der Beschwerdeführerin zumutbar, sich über die verschiedenen Angebote zur Psychotherapie – allenfalls mit Unterstützung der örtlichen Hilfsorganisationen oder ihrer Bekannten – zu erkundigen. Betreffend die vorgebrachten Suizidgedanken seien entsprechende Abklärungen getätigt worden, woraufhin der Verdacht auf eine Borderline-Persönlichkeitsstörung nicht habe bestätigt werden können, sondern auf eine chronifizierte schwere PTBS beschränkt worden sei. Dieser Erkrankung wie auch ihrer Identifizierung als potenzielles Opfer von Menschenhandel sei in der angefochtenen Verfügung entsprechend Rechnung getragen worden. Auch das Bundes-

E-109/2025 Seite 10 verwaltungsgericht habe hierzu kürzlich festgehalten, dass daraus zwar eine Vulnerabilität abzuleiten sei, nicht aber per se eine äusserst hohe Verletzlichkeit. Im Übrigen würden angesichts der Schulbildung, der Berufserfahrung und der Sprachkenntnisse sowie des sozialen Netzwerkes der Beschwerdeführerin günstige Umstände respektive Faktoren vorliegen.

E. 4.3.3

Anzumerken bleibe, dass das im November 2024 abgeschlossene HELIOS-Programm durch das (im Rahmen des neuen Finanzierungsmechanismus ESF+ am 1. Dezember 2024 initiierte) Nachfolgeprojekt HELIOS+ abgelöst worden sei.

E. 4.4.1

In ihrer Replik erklärte die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz sei fälschlicherweise davon ausgegangen, sie verfüge in Griechenland über ein soziales Netzwerk. So würden sich dort keine ihrer nahestehenden Personen aufhalten. Sie verfüge auch nur über begrenzte Englischkenntnisse.

E. 4.4.2

Die Schlussfolgerung des SEM, wonach aufgrund der niedrigen Dosierung ihres Medikaments Quetiapin davon auszugehen sei, es liege keine ernsthafte Erkrankung vor, sei widersprüchlich. So wäre aufgrund der vom SEM angenommenen Dosierung (15 mg respektive 30 mg) klarerweise für eine schwere Erkrankung sprechen. Diese Argumentation erweise sich ohnehin als falsch, da auch andere Gründe als die Schwere der Erkrankung zur niedrigen Dosierung eines Medikaments führen könnten. Die Annahme des SEM in Bezug auf die Zugänglichkeit zu Psychotherapie aufgrund ihrer Sozialversicherungsnummer sei ebenfalls falsch. Diesbezüglich hätte bei den griechischen Behörden eine individuelle Garantie eingeholt werden müssen. Zudem hätte ein Facharzt abklären müssen, wie sich die Überstellung nach Griechenland auf ihre extrem fragile psychische Gesundheit auswirken würde. Es müsse offensichtlich von ernsthaften psychischen Problemen ausgegangen werden.

E. 4.4.3

Es müsse weiter mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie in Griechenland erneut Opfer von Menschenhandel werden und sie ohne Unterstützung

bleiben würde. Die strafrechtlich relevanten Handlungen würden ebenfalls ungeahndet bleiben. Auch in diesem Zusammenhang sei die Vorinstanz ihrer Abklärungspflicht nicht nachgekommen und habe damit ihre Untersuchungspflicht verletzt.

E-109/2025 Seite 11

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügte in formeller Hinsicht, das SEM habe den Sachverhalt bezüglich ihrer Eigenschaft als Opfer von Menschenhandel und der daraus zu schliessenden Folgen nicht rechtsgenügend abgeklärt. Deshalb sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit der rechts- erhebliche Sachverhalt vollständig festgestellt werden könne oder zumindest eine individuelle und konkrete Garantie bei den griechischen Behörden eingeholt werden könne, wonach die nahtlose Unterbringung in einer adäquaten Unterkunft, angemessene Ernährung sowie Zugang zur konkret benötigten medizinischen Versorgung sichergestellt sei.

E. 5.2

Betreffend dieses Vorbringen verwies das SEM in seiner Vernehmlassung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Umstand, dass eine schutzberechtigte Person Opfer von Arbeitsausbeutung geworden, nicht per se eine äusserst hohe Verletzlichkeit zu begründen vermöge. Es würden vorliegend günstige Umstände beziehungsweise Faktoren vorliegen, die nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführerin sprechen würden. Hinsichtlich Unterbringung und medizinische Versorgung in Griechenland sei auf das (Nachfolge-)Projekt hinzuweisen, das insbesondere in den Bereichen Unterbringung und berufliche Integration Unterstützung biete. Medizinische Versorgung werde in Griechenland in kommunalen Sozialkliniken und kommunalen Zentren für psychische Gesundheit gewährleistet. Es würden daneben auch Angebote von UNHCR, "Omonia" und "Iolaos" bestehen, die medizinische Leistungen für Flüchtlinge und Asylbewerber anbieten würden. Bereits in der angefochtenen Verfügung setzte sich das SEM auf mehr als vier Seiten einlässlich mit diesen Vorbringen auseinander (vgl. SEM-Verfügung S. 10 f. und S. 13 ff.).

E. 5.3

Angesichts dessen ist die Vorinstanz ihrer Identifizierungspflicht und den sich aus dem Übereinkommen vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels ergebenden Verpflichtungen nachgekommen (Identifizierung der Beschwerdeführerin als potenzielles Opfer von Menschenhandel, Information der Beschwerdeführerin über den Anspruch auf Einräumung einer Ruhe- und Bedenkzeit, Meldung des Sachverhalts bei den hiesigen Strafverfolgungsbehörden, Ankündigung der Information der griechischen Behörden über die Menschenhandelsproblematik vorgängig der Überstellung) und hat bei ihrem Entscheid die Arbeitsausbeutung der Beschwerdeführerin in Griechenland entsprechend berücksichtigt. Es stellt keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung dar, dass die Vorinstanz betreffend die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten in Griechenland zu einem anderen Schluss gelangte als die Beschwerdeführerin.

E-109/2025 Seite 12

E. 5.4

Demzufolge liegt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor und es besteht keine Veranlassung, die Sache zur Sachverhaltsfeststellung oder zur Einholung individueller

Garantien hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dieser Eventualantrag ist somit abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht geht nicht von einer Situation aus, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen

E-109/2025 Seite 13 würde. Trotz existierender Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Gewisse Angebote existieren in Griechenland, die auch für Schutzberechtigte offenstehen, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren abhängen, die – in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft – Leistungen erbringen und finanzieren. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch ist davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein "real risk" einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht (vgl. a.a.O. E. 11.2). Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutung umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder

gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 6.2.3

Zu Recht wies das SEM darauf hin, dass die erlebte Arbeitsausbeutung in Griechenland nicht zur Unzulässigkeit der Überstellung nach Griechenland führen kann. Es kann auf diese Ausführungen verwiesen werden (vgl. SEM-Verfügung S. 10). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Ihr wurde in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt, womit sie sich auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen kann (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu medizinischer Versorgung [Art. 30] und zu Wohnraum [Art. 32]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Es obliegt der Beschwerdeführerin, ihre Rechte bei den zuständigen Behörden geltend zu machen, nötigenfalls mit Hilfe einer der in Griechenland vorhandenen Hilfsorganisationen. Ebenfalls zutreffend hielt das SEM fest, dass Griechenland über eine funktionierende Schutzinfrastruktur sowie über spezifische Mechanismen zum Schutz potenzieller Opfer von Menschenhandel verfügt, und keine Hinweise vorliegen würden, wonach die zuständigen griechischen Organe der Beschwerdeführerin den erforderlichen Schutz oder eine Anzeigenerstattung verweigern würden. Die griechischen Behörden sind als schutzfähig und schutzwilling zu qualifizieren (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2351/2025 vom 11. April 2025 S. 6 f. und D-7414/2024 vom 3. Dezember 2024 E. 7.2.3). Im Übrigen ist

E-109/2025 Seite 14 festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die entsprechenden Arbeitsstellen in Griechenland aus eigenem Antrieb verlassen konnte. Es ist demnach nicht von einem erheblichen Risiko auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland erneut ausgebeutet würde respektive sie nicht in der Lage wäre, entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen.

E. 6.2.4

Es liegen folglich keine Hinweise vor, wonach die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist damit als zulässig zu qualifizieren.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen wie beispielsweise Menschen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind. Hingegen erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung von äussert vulnerablen schutzberechtigten Personen grundsätzlich als unzumutbar, ausser, es bestünden besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden kann. Als äusserst vulnerabel gelten Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Darunter fallen beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist (vgl. zum Ganzen Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1 und E. 11.5.3).

Auch diese Legalvermutung kann von der betroffenen Person umgestos- sen werden. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Le- bensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder ge- sundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 6.3.2

Vorliegend ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin sei besonders verletzlich und würde deswegen im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten. Den Verfahrensakten zufolge wurde ihr eine chronifizierte schwere PTBS

E-109/2025 Seite 15 mit Insomnie und Panikattacken, eine Depression sowie eine fibrozysti- scher Mastopathie diagnostiziert. Im Arztbericht vom 18. Dezember 2024 wird eine Psychotherapie empfohlen, weil die Prognose ohne Therapie sehr ungünstig sei. Gemäss Verlaufsblatt des Pflegedienstes des BAZ ver- letzte sich die Beschwerdeführerin am 7. November 2024 selber am Hand- gelenk, es handle sich jedoch über eine oberflächliche Schnittwunde. Die Beschwerdeführerin konnte seither mehrere Termine bei einem Psychothe- rapeuten wahrnehmen und bereits am 20. November 2024 wurde festge- stellt, dass keine akute Suizidalität vorhanden sei. Demgemäss erscheint die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht derart hilflos, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht in der Lage wäre, aus eigener Kraft die ihr zustehenden Recht einzufordern.

E. 6.3.3

Für diese Annahme sprechen auch die individuellen Voraussetzun- gen der Beschwerdeführerin. Sie hat in ihrem Heimatstaat sowohl einen Abschluss in (...) als auch in (...)management gemacht und hat zudem verschiedene Kurse absolviert. Sie verfügt über aktive Sprachkenntnisse in Amharisch und passive Sprachkenntnisse in Tigrinya, Oromo sowie Eng- lisch. In ihrem Heimatstaat war sie selbstständig erwerbend und führte eine (...). Nachdem sie sich bereits in der Vergangenheit in Griechenland aus eigenem Antrieb aus arbeitsausbeutenden Situationen befreien konnte, ist davon auszugehen, dass sie sich auch zukünftig bei Bedarf an die entspre- chenden Stellen wenden könnte, nötigenfalls mit anwaltschaftlicher Hilfe oder mit Unterstützung durch karitative Organisationen.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten bestehen keine Anhaltspunkte, wonach die Be- schwerdeführerin in Griechenland einer existenziellen Notlage ausgesetzt wäre. Angesichts ihrer günstigen persönlichen Voraussetzungen ist es ihr zumutbar, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen und die ihr zustehenden Unterstützungsleistungen im Bedarfsfall auf dem Rechtsweg einzufordern.

E. 6.3.5

Der Beschwerdeführerin steht es schliesslich offen, bei den zustän- digen Schweizer Behörden ein Gesuch um Rückkehrhilfe zu stellen. Sie könnte damit zumindest vorübergehend medizinische Rückkehrhilfe, bei- spielsweise in Form des Mitgebens von Medikamenten oder der Über- nahme von Kosten für notwendige Therapien, in Anspruch nehmen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August

1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 6.3.6

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass zur Einholung individueller Zusicherungen seitens der griechischen Behörden (vgl. statt vieler

E-109/2025 Seite 16 Urteil des BVGer D-5728/2024 vom 18. September 2024 E. 9.4 m.w.H.). Das entsprechende Subeventualbegehren ist demnach ebenfalls abzuweisen.

E. 6.3.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Es ist schliesslich auch ohne Weiteres von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die griechischen Behörden der Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben und sie über eine gültige Aufenthaltbewilligung verfügt.

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr mit Zwischenverfügung vom 14. Januar 2025 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise für eine relevante Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-109/2025 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.